



STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Bezirksgewerbeverband Pfäffikon ZH“ (im folgenden Verband oder BGV genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Der Verband bildet eine Bezirkssektion des Kantonalen Gewerbeverbandes.

Name

Art. 2

Der Sitz des BGV befindet sich am Domizil des Präsidenten.

Sitz

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3

Der Verband verfolgt den Zweck, die Interessen des Gewerbes und der Industrie auf wirtschaftlichem, politischem und gesellschaftlichem Gebiet zu fördern und zu vertreten.

Zweck

Art. 4

Der Verband sucht seinen Zweck zu erreichen durch:

Aufgaben

- Förderung der Zusammenarbeit unter den örtlichen Gewerbevereinen
- Besprechung und gemeinsames Vorgehen in gewerblichen Fragen bei regionalen, kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen
- aktive Teilnahme an Angelegenheiten, welche die Interessen von Gewerbe und Industrie betreffen
- Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen, welche die wirtschaftliche Erhaltung und Förderung des freien Unternehmertums unterstützen
- Förderung der Berufsaus- und Weiterbildung sowie Lehrlingsausbildung
- Veranstaltungen oder Unterstützung von staats- und gewerbepolitischen Vorträgen und Kursen.

III. Mitgliedschaft

Art. 5

Dem BGV gehören als Mitglieder alle Gewerbevereine aus dem Zürcher Oberland an:

Mitglieder

Gewerbevereine:

Die örtlichen Gewerbevereine des Bezirkes Pfäffikon (im Folgenden Sektionen genannt) mit allen Mitgliedern:

Sektionen

- Pfäffikon ZH
- Illnau-Effretikon
- Fehraltorf
- Russikon
- Weisslingen
- Bauma
- Hittnau
- Turbenthal

Einzelmitglieder:

Passivmitglieder werden durch die jeweiligen Sektionen bestimmt.

Passivmitglied

Als **Ehrenmitglied** können Personen bezeichnet werden, die sich um die Gewerbebeförderung besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglied

Dazu benötigt es den Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 6

Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag der Präsidentenkonferenz an der Generalversammlung. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Aufnahme

Art. 7

Die Selbstständigkeit der einzelnen Sektionen wird durch die Zugehörigkeit zum Verbandsverband nicht beschränkt.

Selbstständigkeit

Art. 8

Die Mitgliedschaft, und damit der Anspruch auf das Verbandsvermögen, erlischt durch den Austritt oder den Ausschluss.

Austritt

Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen und hat sofortige Wirkung.

Ausschluss

IV. Organisation

Art. 9

Die Organe des Verbandes sind:

Organe

- Generalversammlung
- Präsidentenkonferenz
- Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 10

Zusammensetzung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern der Präsidentenkonferenz, den Rechnungsrevisoren, den Mitgliedern aller Sektionen sowie den Ehren- und Freimitgliedern.

Sie findet alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt und wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten der Präsidentenkonferenz geleitet oder bei deren Abwesenheit durch einen von der Generalversammlung gewählten Tagespräsidenten. Die Einladung muss 20 Tage im Voraus an alle Mitglieder verschickt werden.

Art. 11

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

Befugnisse

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Abnahme des Budgets
- Festsetzung des Jahresbeitrages und Festsetzung der Entschädigung der Organe
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten und des Geschäftsstellenleiters der Präsidentenkonferenz sowie der Rechnungsrevisoren.
- der Rechnungsrevisoren
- Ausschliessung von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereines
- Behandlung von Anträgen aus der Mitgliedschaft. Diese müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden

Art. 12

Stimmberechtigt

Die Generalversammlung ist allen Mitgliedern zugänglich. An der Versammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigte Mitglieder sind all jene, die in einer Sektion des BGV Mitglied sind, ferner alle Ehrenmitglieder.

Präsidentenkonferenz

Art. 13

Zusammensetzung

Die Präsidentenkonferenz besteht aus dem BGV Präsident, dem Vize-Präsidenten, den Sektions-Präsidenten oder deren Stellvertretern sowie dem Geschäftsstellenleiter.

Präsident, Vizepräsident und Geschäftsstellenleiter werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich..

Die Präsidentenkonferenz tagt nach Bedarf, jährlich 4-mal, auf Einladung des BGV-Präsidenten oder auf Antrag von zwei Sektions-Präsidenten.

Art. 14

Aufgaben

Die Präsidentenkonferenz besorgt die Leitung der Verbandsgeschäfte. Sie hat alle Rechten und Pflichten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten ist.

Die Präsidentenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung und Verwaltung des Verbandes und dessen Vertretung
- nach aussen.
- Verkehr mit Behörden und anderen Körperschaften
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- Vollzug der gefassten Beschlüsse und Behandlung gestellter Anträge
- Beschlussfassung über alle aus der Verbandskasse zu bestreitenden finanziellen Aufwendungen
- Führung des Rechnungswesens (Buchhaltung)
- Einsetzung von Kommissionen

Art. 15

Zeichnungsberechtigt

Der BGV-Präsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit dem Geschäftsstellenleiter die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Rechnungswesen besitzt der Geschäftsstellenleiter die Einzelunterschrift innerhalb des Budgets.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 16

Wahl:

Wahl

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor für die Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren haben die jährliche Rechnung zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten.

Aufgaben

V. Finanzen

Einnahmen

Art. 17

Die Einnahmen, die der Verband für seine Aufgaben benötigt, bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Sektionen
- Freiwilligen Zuwendungen
- Erträgen aus der Verbandstätigkeit
- Erträgen aus dem Verbandsvermögen

Art. 18

Festsetzung der Beiträge

Die Beiträge werden alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 19

Haftung

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20

Statutenänderung

Statutenänderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich zu unterbreiten. Mit einem Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten kann die Generalversammlung die Statuten revidieren.

Art. 21

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn mindestens eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und bei einer anschliessenden Abstimmung in den Sektionen mindestens zwei Drittel der Sektionen sich dafür aussprechen. Bei einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Art. 22

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene des BGV Pfäffikon vom 12. Mai 1998 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 28. Mai 2009.

Bezirksgewerbeverband Pfäffikon ZH

**Der Präsident:
Thomas Maurer**



**Geschäftsstellenleitung:
Gaby Raths**

